

Entwurf des
Gesellschaftsvertrages
der
Wadersloh Wind GmbH

Inhalt

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft.....	- 3 -
§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens.....	- 3 -
§ 3 Geschäftsjahr und Beginn der Gesellschaft.....	- 3 -
§ 4 Stammkapital.....	- 4 -
§ 5 Organe der Gesellschaft.....	- 4 -
§ 6 Zusammensetzung, Vorsitz und Einberufung der Gesellschafterversammlung.....	- 4 -
§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung.....	- 5 -
§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.....	- 6 -
§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit der Geschäftsführung.....	- 6 -
§ 10 Wirtschaftsplan.....	- 7 -
§ 11 Jahresabschluss und Lagebericht/Bestellung des Wirtschaftsprüfers.....	- 7 -
§ 12 Offenlegung.....	- 7 -
§ 13 Gründungsaufwand.....	- 8 -
§ 14 Leistungsverkehr mit Gesellschaftern.....	- 8 -
§ 15 Aufnahme eines Gesellschafters.....	- 8 -
§ 16 Bewertung, Auseinandersetzung.....	- 9 -
§ 17 Salvatorische Klausel.....	- 9 -
§ 18 Schlussbestimmungen.....	- 10 -

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt den Namen
Wadersloh Wind GmbH.
2. Sitz der Gesellschaft ist Wadersloh.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens sind die Planung, Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Gewinnung von umweltfreundlicher elektrischer Energie aus Wind in der Kommune, sowie der Vertrieb von Energie und Energiedienstleistungen. Das Unternehmen erbringt nur solche Energiedienstleistungen, die dem Hauptzweck der Gesellschaft unmittelbar dienen. Im Abwägungsprozess wurden die Handwerkskammer Münster, die IHK Nord Westfalen und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft gehört.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Rechtsgeschäften berechtigt, durch die der in Abs. 1 genannte Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen unmittelbar und mittelbar beteiligen oder solche Unternehmen bzw. Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten und Verträge (Unternehmens-, Betriebsführungs-, Betriebsberatungs-, Interessengemeinschaftsverträge und vergleichbare Verträge) mit ihnen abschließen. § 108 Abs. 5 GO NRW ist zu berücksichtigen.

§ 3

Geschäftsjahr und Beginn der Gesellschaft

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
2. Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister. Sie nimmt Ihre Geschäftstätigkeit mit ihrer Gründung auf und ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 4 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO).
2. Am Stammkapital der Gesellschaft ist beteiligt
 - die Gemeinde Wadersloh mit einer Stammeinlage in Höhe von 25.000,00 €
3. Die Stammeinlage der Gesellschafterin wird in bar geleistet.
Sie sind in voller Höhe sofort fällig und zur freien Verfügung der Geschäftsführung einzuzahlen.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung,
2. die Geschäftsführung.

§ 6 Zusammensetzung, Vorsitz und Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Eine Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt, sobald der Jahresabschluss und der Lagebericht in geprüfter Form vorliegen. Im Übrigen wird sie nach Bedarf einberufen.
2. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von 7 Tagen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden Absendetag und Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.
3. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.
4. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung nicht im begründeten Einzelfall etwas anderes beschließt.

5. Der Gesellschafterversammlung gehören sieben Vertreter der Gemeinde Wadersloh (der Bürgermeister und sechs Ratsmitglieder, die vom Rat der Gemeinde bestimmt werden) an. Für jedes Mitglied der Gesellschafterversammlung wird ein persönlicher Stellvertreter nach den vorstehenden Bestimmungen bestellt. Der Bürgermeister oder ein vom Bürgermeister zu benennender Bediensteter der Kommune ist stimmberechtigtes Mitglied der Gesellschafterversammlung kraft Amtes. § 113 GO NRW ist zu beachten.
6. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 100 % des stimmberechtigten Kapitals vertreten ist. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Versammlung mit einer Frist von 7 Tagen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Gesellschaftskapitals beschlussfähig ist, wenn in der Einladung auf diese Bestimmung hingewiesen wurde.
7. Alle Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz zwingend etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
8. Über jede Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Geschäftsführer hat für die Aufnahme dieses Protokolls Sorge zu tragen und es zu unterzeichnen. Die Gesellschafter und der Geschäftsführer erhalten je eine Kopie des Protokolls. Widersprüche gegen den Inhalt des Protokolls müssen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Protokolls gegenüber der Gesellschaft schriftlich erhoben werden. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Widerspruch, so gilt das Protokoll unwiderlegbar als genehmigt.
9. Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung hat der Bürgermeister der Gemeinde Wadersloh. Im Verhinderungsfall wird der Bürgermeister durch seinen für die Gesellschafterversammlung benannten Bediensteten im Amt vertreten.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
- b) die Auflösung und Umwandlung der Gesellschaft,

- c) Feststellung des Wirtschaftsplans,
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- e) die Verwendung des Ergebnisses,
- f) die Bestellung und Abberufung der/des Geschäftsführer/s,
- g) der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- h) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 AktG., sofern sie im Wirtschaftsplan nicht bereits genehmigt sind,
- i) die Entlastung der Geschäftsführung,
- j) die Aufnahme weiterer Gesellschafter.

Für die Buchstaben a,b,f und g ist eine qualifizierte Mehrheit von 75 % erforderlich, soweit das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei einer wesentlichen Änderung des Gesellschaftszwecks oder sonstiger wesentlicher Änderungen darf ein Beschluss gemäß Buchstabe a. erst nach vorheriger Entscheidung des Rates der Gemeinde Wadersloh gefasst werden.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ein alleiniger Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind sie ebenfalls einzeln geschäftsführungs- und vertretungsberechtigt.
2. Die Geschäftsführung ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Sollte die Geschäftsführung für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, dann ist diese entsprechend den Vorgaben des § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO im Anhang zum Jahresabschluss zu veröffentlichen.

§ 9

Aufgaben und Zuständigkeit der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erledigt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, insbesondere nach § 109 GO NRW, dieses Gesellschaftsvertrages und des Wirtschaftsplanes.

§ 10 Wirtschaftsplan

1. Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Finanzplan. Darüber hinaus ist eine fünfjährige Finanzplanung zu erstellen und der Gemeinde Wadersloh zur Kenntnis zu bringen.
2. Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres über den Wirtschaftsplan entscheiden kann.

§ 11 Jahresabschluss und Lagebericht/Bestellung des Wirtschaftsprüfers

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. In dem Lagebericht ist auf die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und die Zweckerreichung entsprechend § 108 Abs. 3. Ziffer 2 GO NRW einzugehen.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vor der Feststellung des Jahresabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften durch einen/eine Wirtschaftsprüfer/-in bzw. durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der/Die Abschlussprüfer/-in hat auch die Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vorzunehmen.
3. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.

§ 12 Offenlegung

Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen; gleichzeitig ist der Jahres-

abschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 13 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand bis zu einer Höhe von 2.500,00 €, insbesondere Notar- und Gerichtskosten (Beurkundung, Anmeldung, Eintragung, Bekanntmachung).

§ 14 Leistungsverkehr mit Gesellschaftern

1. Der Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter sowie diesem nahestehenden Personen hat sich bei sämtlichen Rechtsgeschäften nach den steuerlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistungen und Gegenleistungen zu richten.
2. Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der/Die Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm/ihr zugewandten Vorteils zu leisten.
Besteht aus Rechtsgründen gegen einen dem Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahe steht.
3. Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, steht mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 nach einer rechtskräftigen Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten fest.

§ 15 Aufnahme eines Gesellschafters

Die Gesellschafterversammlung bestimmt, wer als Gesellschafter in die Gesellschaft aufgenommen, also zur Übernahme neuer Stammeinlagen zugelassen wird, nachdem die Gesellschafterversammlung eine Erhöhung des Stammkapitals beschlossen hat. Der Beschluss muss einstimmig gefasst werden.

§ 16 Bewertung, Auseinandersetzung

1. Bei Ausscheiden aus der Gesellschaft durch Abtretung oder Einziehung erhält der ausscheidende Gesellschafter den Wert seines Geschäftsanteils. Der Wert des Geschäftsanteils ist auf den Zeitpunkt des Ausscheidens aufgrund einer Unternehmensbewertung nach dem vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Bewertungsverfahren (IDW S1) durch einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Sachverständiger für alle Beteiligten verbindlich zu ermitteln. Können sich der ausscheidende Gesellschafter und die übrigen Gesellschafter nicht auf einen Wirtschaftsprüfer eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einigen, wird dieser/diese für alle Beteiligten verbindlich vom Präsidenten der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer benannt. Vom festgestellten Unternehmenswert erhält der ausscheidende Gesellschafter als Abfindung einen Anteil in der Quote, mit der er am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt ist.
2. Änderungen der Jahresabschlüsse, die sich nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters (z. B. anlässlich einer Betriebsprüfung) ergeben, bleiben auf die Höhe des Abfindungsguthabens ohne Einfluss. Später festgestellte Gewinne oder Verluste beeinflussen die Höhe der Abfindung nicht.
3. Am Gewinn und Verlust, der sich aus den am Tag des Ausscheidens schwebenden Geschäften ergibt, nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil, soweit diese Ergebnisse nicht schon im Rahmen der Bewertung des Unternehmens nach IDW S 1 berücksichtigt worden sind.
4. Das ermittelte Auseinandersetzungsguthaben ist in drei gleichen Jahresraten zu entrichten, deren erste sechs Monate nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens fällig ist, während die weiteren jeweils ein Jahr später zu zahlen sind.

§ 17 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages mit Rücksicht auf gesetzliche Bestimmungen nichtig sein, so soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden.
2. Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen,

wie sie mit dem GmbH-Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit vorgeschrieben und rechtlich zulässig, nur im elektronischen Bundesanzeiger oder dem an dessen Stelle tretenden amtlichen Veröffentlichungsblatt. Die Vorschriften des § 108 Abs. 3 Ziff. 1c der GO NRW sind zu beachten.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern ist der Sitz der Gesellschaft. Die Gesellschaft kann jedoch einen Gesellschafter an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
3. Die Gesellschaft und die Gesellschaftsgremien sind verpflichtet, den kommunalen Gesellschaftern gemäß § 118 GO NRW die für den Gesamtabschluss i.S.d. § 116 GO NRW nach Einschätzung der kommunalen Gesellschafter erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Abruf zur Verfügung zu stellen.
4. Die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG) in der jeweils gültigen Fassung sind anzuwenden. Die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes NRW sollen beachtet werden. Die Bezeichnungen in diesem Vertrag gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.

Wadersloh, 13.08.2015

Gemeinde Wadersloh